

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

11/SN-178/ME

GZ.: Präs - 30 V 8 - 81/19

Graz, am 24.8.1985

Ggst.: Verwaltungsverfahren-
Demokratisierung.

Tel.: 7031/2428 od. 2671

67 - GE/19 85
Datum: 26. SEP. 1985
Verteilt: 23. SEP. 1985 Krainz

Dr. Abzwanger

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidualabteilung

An das

Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Präsidualabteilung

8010 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) ~~XX~~ / 7031/2428

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 30 V 8 - 81/19

Graz, am 24. September 1985

Ggst. Verwaltungsverfahren -
Demokratisierung.

Bezug: 602.960/21-V/1/85

Zu den mit do. Note vom 17. Juli 1985 übermittelten Gesetzesentwürfen wird im Sinne des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. September 1985 folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeines:

Die den vorliegenden Entwürfen zugrundeliegenden Zielsetzungen werden begrüßt, ihrer tatsächlichen Erreichung durch die Verwaltungspraxis wird große Bedeutung beigemessen. In diesem Sinne wurden zur Vorbereitung dieser Stellungnahme sowohl jene Abteilungen des Amtes der Landesregierung, in deren Zuständigkeitsbereich einschlägige Verwaltungsverfahren fallen, als auch Bezirkshauptmannschaften befaßt. In allen Äußerungen kam ein hohes Maß an Verständnis für die durch das vorliegende Gesetzgebungsprojekt angesprochenen Probleme als auch für die mit diesem Projekt verfolgten Zielsetzungen zum

./.

- 2 -

Ausdruck. Es wurde aber auch Skepsis laut, ob die in den Entwürfen vorgesehenen konkreten Regelungen geeignet sein würden, die anstehenden Probleme zu bewältigen.

Es darf daher angeregt werden, im Interesse einer möglichst optimalen Problemlösung das vorliegende Gesetzgebungsprojekt nicht durch Zeitdruck zu belasten und die Texte der dem Nationalrat zuzuleitenden Vorlagen in Zusammenarbeit mit den Ländern zu erstellen.

B. Zu den einzelnen Entwürfen:

I. Zum Entwurf einer AVG-Novelle:

1. Zum Bürgerbeteiligungsverfahren:

Zum § 36b Abs.2:

Bezirksverwaltungsbehörden haben kein eigenes Kundmachungsblatt. Das für sie in Betracht kommende amtliche Kundmachungsblatt ist in der Steiermark die "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark". Dieses hat erfahrungsgemäß keine große Breitenwirkung. Dieser Mangel kann freilich durch die Kundmachung in Tageszeitungen behoben werden; allerdings verursacht eine solche Art der Kundmachung sehr hohe Kosten. Es wird angeregt, zu erwägen, im Hinblick auf die immer größer werdende Bedeutung von Tageszeitungen für den Kontakt zwischen staatlichen Organen und Bevölkerung jene Tageszeitungen, die Zuwendungen aus Mitteln der Presseförderung erhalten, zu verpflichten, gesetzlich vorgeschriebene Kundmachungen von Behörden zu einem verbilligten Tarif zu publizieren.

./.

- 3 -

Zum § 36c Abs.1:

Die vorgesehene Regelung knüpft das Recht zur Einbringung einer Stellungnahme an den Wohnsitz in einer Gemeinde jenes Bezirks, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, oder eines unmittelbar angrenzenden politischen Bezirks. Diese Regelung könnte dazu führen, daß das Recht zur Stellungnahme von geographischen Zufälligkeiten abhängig wird. Es dürfte zweckmäßig sein, eine bestimmte "Reichweite" einer derartigen Regelung zu garantieren, etwa dergestalt, daß Personen, die in einer Entfernung von bis zu 25 km ihren ordentlichen Wohnsitz haben, auf alle Fälle ein Recht zur Stellungnahme haben sollen.

Zum § 36 Abs.2 und 3:

- a) Die Festlegung eines Prozentsatzes als Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren dürfte in der Praxis kaum zu befriedigenden Ergebnissen führen; und zwar aus folgenden Gründen:

Bei Vorhaben, an denen ein Großbetrieb, der am regionalen Arbeitsmarkt eine weitgehende Monopolstellung hat, interessiert ist, kann die Stellungnahme einer größeren Anzahl von Personen gegen dieses Projekt schwer Wirklichkeit werden, weil die Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes eine wesentliche Rolle dabei spielen wird, ob es jemand wagt, gegen ein Projekt aufzutreten. Weiters müßte eine Regelung, die eine Verfahrensteilnahme ermöglichen soll, auch Vorhaben, die die Bewohner eines Häuserblocks in einer Großstadt oder die Bewohner eines dünn besiedelten Gebietes betreffen, ins Auge fassen.

./.

- 4 -

Die vorgesehene Regelung ist nach ho. Auffassung zu sehr auf eine Situation, wie sie im Zusammenhang mit dem Kraftwerksprojekt Hainburg gegeben war, ausgerichtet. Sie berücksichtigt aber nicht jene Fälle, in denen ein Projekt nicht die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit findet, aber die Interessen von Personen tangiert, die zwar nach traditionellem Verständnis des Parteibegriffes nicht Parteien des Verfahrens sind, dennoch aber vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffen sind.

- b) Der vorliegende Entwurf enthält keine Regelung für den Fall, daß eine "Initiativgruppe" sich erst im Zuge des Anhörungsverfahrens bzw. danach konstituiert. Ein solcher Fall ist keineswegs bloß theoretisch denkbar. Vielmehr ist zu erwarten, daß in sehr vielen Fällen erst im Anhörungsverfahren letztlich Klarheit darüber hergestellt werden wird, worum es bei einem Vorhaben eigentlich geht, so daß erst in diesem Zeitpunkt jene Informationen vorliegen, die für eine Organisation von Interessen erforderlich sind.
- c) Es ist vorgesehen, daß "Initiativgruppen", die eine Stellungnahme abgegeben haben, "am weiteren Verfahren im Rahmen der eingebrachten Stellungnahme als Partei" teilnehmen können. Diese Regelung läßt jedoch mehrere Fragen offen.

Zunächst ist fraglich, was der "Rahmen der eingebrachten Stellungnahme" sein soll. Die Erläuterungen legen den Schluß nahe, derartigen Gruppen solle ein Anspruch darauf eingeräumt werden, daß sich die Behörde mit ihrem Vorbringen auseinandersetzt. Offen bleibt aber, was zulässigerweise Inhalt eines Vorbringens, auf das

./.

- 5 -

von der Behörde einzugehen ist, sein kann. Soll z.B. die Behörde verpflichtet sein, im Zuge eines Verfahrens über eine Betriebsanlagengenehmigung auf allgemeine wirtschaftspolitische Erwägungen über die Sinnhaftigkeit der Errichtung eines Betriebes, wie des beantragten, einzugehen? Müßte die Festlegung der konkreten Rechte, die sich aus einer Stellung als "Partei" ergeben, nicht durch den Materiengesetzgeber erfolgen?

Zum § 36e:

Nach der im Abs.2 vorgesehenen Regelung steht es allen dort Genannten frei, an der Anhörung teilzunehmen oder nicht. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht für niemanden. Ist die Durchführung einer Anhörung ohne Anwesenheit von informierten Vertretern des Antragstellers, des Projektanten und der beteiligten Behörden möglich?

Als Schlüsselzahl im § 36e werden 30 Personen vorgeschlagen.

Allgemein sei zum Bürgerbeteiligungsverfahren noch folgendes angemerkt:

In den Erläuterungen heißt es, daß in all jenen Fällen, wo das Gesetz die Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens anordnet, ohne dessen Durchführung keine rechtmäßige Bewilligung erteilt werden kann. Wie aber soll dies geltend gemacht werden? Im Bürgerbeteiligungsverfahren können Personen ihre Interessen artikulieren, die ansonsten im Verfahren nicht Parteistellung

./.

- 6 -

haben würden. Sollen Parteien, deren subjektive Rechte auf Mitwirkung am Verfahren gewahrt worden sind, die Möglichkeit haben, die Nichtdurchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens geltend zu machen?

2. Zur Verfahrenskonzentration:

Die Erfahrungen zeigen, daß die derzeitige Situation, nämlich das Erfordernis vor der Realisierung eines Vorhabens mehrere, bisweilen zahlreiche Verwaltungsverfahren durchzuführen, unbefriedigend ist. Die Zielsetzung, Verwaltungsverfahren möglichst zu konzentrieren, kann daher nicht der leisesten Kritik unterzogen werden. Die Erfahrungen der Praxis lehren aber auch, daß die Erreichung des genannten Zieles sehr schwer sein wird. Die Gründe hierfür sind folgende:

Gerade bei größeren Anlagen, für deren Errichtung mehrere Genehmigungen erforderlich sind, ist in vielen Fällen nicht die Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde erster Instanz zuständig. Es ist in der Praxis kaum denkbar, daß in derartigen Fällen ein konzentriertes Verfahren von der Bezirkshauptmannschaft als verfahrensleitende Behörde durchgeführt wird. So wäre z.B. die Bezirkshauptmannschaft überfordert, ein konzentriertes Verfahren über ein Vorhaben, in dem es neben einer naturschutzrechtlichen und einer gewerberechtiglichen Bewilligung auch um die Zulässigkeit eines bevorzugten Wasserbaues geht, durchzuführen. Es ist daher zu erwarten, daß schon aus diesem Grund die Zahl der Fälle, in denen die Erlassung eines Konzentrationsbescheides sinnvoll ist, nicht sehr groß sein dürfte.

Die aus der Sicht der Praxis einzig denkbare Form einer Verfahrenskonzentration ist es, die Bezirksverwaltungsbehörden zu beauftragen und zu ermächtigen, einen gemein-

./.

- 7 -

samen Verhandlungstermin für die verschiedenen Verfahren zu organisieren. Die Durchführung der einzelnen Verfahren müßte dann aber Sache der jeweils zuständigen Behörden sein.

Aber auch in einem solchen Fall muß damit gerechnet werden, daß der Zeitaufwand für eine Verhandlung enorm wird und daß es im vorhinein nicht möglich ist, zu bestimmen, in welchem zeitlichen Rahmen die Verhandlungen über die einzelnen Gegenstände durchgeführt werden können. Dies bedeutet aber, daß die meisten Vertreter der sachlich befaßten Behörden und die meisten Sachverständigen während eines großen Zeitraums unbeschäftigt daneben stehen müssen. Dies würde selbstverständlich auch Kostenfolgen haben.

Auch in einem konzentrierten Verfahren kann die Par-teistellung von Anwesenden nur von der Bewilligungs-behörde, nicht aber von der verfahrensleitenden Be-hörde beurteilt werden. Es wäre daher zumindest in diesem Punkt eine aktive Mitwirkung aller Bewilligungs-behörden am Ermittlungsverfahren erforderlich.

II. Zum Entwurf einer B-VG-Novelle:

Zum Art.I Z.1:

Der im Entwurf vorgesehene Ausdruck "Anlage" könnte zu einer restriktiven Interpretation verleiten, weil mit "Anlage" im allgemeinen die Betriebsanlage assoziiert wird. Es wird daher angeregt, diesen Begriff durch den weiteren Begriff "Vorhaben" zu ersetzen.

./.

- 8 -

Die Bestimmung, daß die Handhabung der Verfahrenskonzentration Landessache ist, wenn alle Bewilligungen, die sich auf das konzentrierte Verfahren stützen, Landessache sind, ist nicht erforderlich. Eine derartige Zuständigkeit des Landes ergibt sich ohnehin aus den Regeln über die Kompetenzverteilung in Angelegenheiten des Verwaltungsverfahrens.

Zum Art.I Z.3:

Es wäre wünschenswert klarzustellen, daß die beabsichtigte Regelung keinerlei Einschränkung des Rechtes parlamentarischer Körperschaften auf Information bewirken soll.

Zum Art.I Z.4:

Gegen die beabsichtigte Regelung werden keine grundlegenden materiellen Bedenken vorgebracht, wohl aber Einwendungen im Hinblick auf das föderalistische Prinzip der Bundesverfassung erhoben. Seit Inkrafttreten der B-VG-Novelle, BGBl.Nr.444/1974, ist es nicht mehr erforderlich, zur Erreichung des Ziels einheitlicher Regelungen die Bundesverfassung zu novellieren. Dieses Ziel kann auch durch Abkommen nach Art.15a B-VG erreicht werden.

Zum Inhalt der beabsichtigten Regelung sei folgendes bemerkt:

In der Praxis werden auch in der Steiermark bereits jetzt Auskünfte in weitestgehendem Umfang erteilt. Um das Anbringen von Auskunftsbegehren und die Erfüllung dieser Begehren zu erleichtern, wurde ein eigenes Büro für Bürgerberatung eingerichtet. Eine gesetzliche Fundierung der Auskunftspflicht wird daher als Kodifikation der bestehenden Praxis begrüßt; ein diesbezüglicher Entwurf für den Bereich der Landesvollziehung war bereits fertiggestellt.

Es wird jedoch angeregt, den Umfang der Auskunftspflicht bzw. des ihr korrespondierenden Auskunftsrechtes noch zu präzisieren. Die Neuregelung der Amtsverschwiegenheit könnte in Verbindung mit einer Regelung über das Auskunftsrecht zu dem Irrtum Anlaß geben, daß das Auskunftsrecht uferlos sei. Gerade die Erfahrungen, die in Wien im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht nach § 11 DSG gemacht worden sind, legen dies nahe.

./.

- 9 -

III. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht:

Zum § 1:

Es darf auf das zum beabsichtigten Art.20 Abs.4 B-VG Gesagte verwiesen werden.

Zum § 2:

Wenn die Behörde bei Ersuchen um Auskünfte, die mündlich eingebracht werden, eine schriftliche Ausführung des Ansuchens verlangen kann, ist zu befürchten, daß gerade jene Bevölkerungsgruppen benachteiligt werden, die sich schriftlich nur schwer artikulieren können. Es wird daher angeregt, vorzusehen, daß über mündliche Ansuchen von der Behörde auch Niederschriften aufgenommen werden können und daß in diesem Fall eine schriftliche Ausführung nicht erforderlich ist. Die 8-Wochen-Frist für die Beantwortung von Auskunftsbegehren sollte auch für mündlich eingebrachte gelten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann